

221021.0853-WFK

Satzung**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für Studenten der
Studiengänge Betriebswirtschaftslehre,
Volkswirtschaftslehre und Wirtschafts-
informatik an der Universität Regensburg****Vom 9. Januar 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 3. August 2000 (KWMBI II S. 1435) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung und der Modulprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung die entsprechenden Meldefristen bekannt.“

b) Am Ende wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Modulprüfungen des Hauptstudiums kann der Kandidat bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes von einer Modulprüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.“

3. In § 12 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch unter Benutzung der hierfür bestimmten Formate an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und unter Beachtung der Fristen gemäß § 8 beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik:

1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
2. Betriebliches Rechnungswesen
3. Informatik I und Wirtschaftsinformatik I
4. Informatik II
5. Wirtschaftsinformatik II“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Buchst. a Nr.1 und Absatz 1 Buchst. b Nr.1 wird aufgrund einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten dreistündigen Klausur, die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Buchst. a Nr.3 und Absatz 1 Buchst. b Nr.3 werden aufgrund je einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten zweistündigen Klausur erbracht. Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Buchst. a Nr.4 und Absatz 1 Buchst. b Nr.4 und Nr.5 werden aufgrund je einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten einstündigen Klausur erbracht.“

7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Diese Frist wird unterbrochen, solange sich der Student im Rahmen des Studiums im Ausland befindet.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) In Satz 3 (neu) werden die Worte „Diese Frist wird“ durch die Worte „Sie wird im Übrigen“ ersetzt.

8. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Bestimmung des zweiten Spiegelstrichs wird aufgehoben.

b) Am Ende wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von der Bestimmung des ersten Spiegelstrichs dürfen auf schriftlichen Antrag Modulprüfungen des Hauptstudiums im Umfang von bis zu 20 Kreditpunkten abgelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre das Fach Betriebswirtschaftslehre, Studierende des Studiengangs Volkswirtschaftslehre das Fach Volkswirtschaftslehre und Studierende des Studiengangs Wirtschaftsinformatik zwei der drei spezifischen Vordiplomfächer (Wirtschaftsinformatik, Informatik und Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik) erfolgreich absolviert haben. Die Regelung des § 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt.“

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Jedem Modul wird grundsätzlich das Doppelte seiner Semesterwochenstundenzahl als Kreditwert zugeordnet.“

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Modulblock muss ein Gesamtkreditwert von mindestens 128 erreicht werden.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl der verbleibenden Module im Umfang von bis zu 38 Kreditpunkten soll aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Daneben ist auch die Wahl von Modulen aus Studiengängen anderer Fakultäten sowie aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten möglich.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Volkswirtschaftliche Studienschwerpunkte:

- Internationale und interregionale Ökonomie
- Mikroökonomische Theorie und Industrieökonomik
- Fortgeschrittene Makroökonomie
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Finanzmarkttheorie
- Ökonomie des öffentlichen Sektors.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Wirtschaftsinformatik-Studienschwerpunkte:

- Allgemeine Wirtschaftsinformatik
- Bankinformatik
- Business Engineering
- Informationssicherheit und Internet-Ökonomie
- Informationssysteme
- Multimedia und mobile Anwendungssysteme.“

c) Am Ende wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Abweichend von der Aufzählung in Absätzen 1 bis 4 können einzelne Studienschwerpunkte auf Beschluss des Fachbereichsrates geändert, ergänzt oder entfernt werden.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„In jedem Modul in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und Allgemeiner Wirtschaftsinformatik wird mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit zu einem erstmaligen Antritt der Modulprüfung geboten. Dies gilt unabhängig vom Angebot des entsprechenden Moduls.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung ist zu versagen,

- wenn mit den Modulen, auf die sich die Anmeldung bezieht, der Gesamtkreditwert 128 um mindestens den Kreditwert eines Moduls überschritten würde;

- wenn bei den aus Studienangeboten anderer Fakultäten oder der SFA stammenden Modulen insgesamt der Kreditwert 30 überschritten würde;

- wenn die Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 28 Abs. 5 nur bei Überschreiten der Kreditwertobergrenze von 128 um mindestens den Kreditwert eines Moduls möglich wäre.“

c) In Absatz 7 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „128“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „128“ ersetzt.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre besteht der Seminarblock aus zwei Seminaren, von denen mindestens eines aus den betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Studienschwerpunkten stammen muss. Das zweite Seminar darf aus dem Seminarangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät frei gewählt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Studiengang Wirtschaftsinformatik besteht der Seminarblock aus einem Forschungs- und Anwendungsprojekt (Projektseminar) mit einem Kreditwert von 12 Punkten und einem Seminar aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, das kein Projektseminar sein darf.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Semesterwochenstundenzahl eines Seminars beträgt grundsätzlich zwei Semesterwochenstunden. Außer dem Projektseminar im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird jedem Seminar ein Kreditwert von acht zugeordnet.“

d) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Der Seminarblock ist bestanden, wenn zwei Seminare unter Beachtung von Absätzen 1 und 2 mit einer Note von jeweils mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind. Er ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat bei maximal vier Versuchen nicht die geforderte Zahl von zwei Seminaren bestanden hat.“

f) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„Für den Rücktritt von einem Seminar gelten § 10 Absätze 1 und 2 entsprechend. Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor Erbringung der ersten Seminarleistung möglich.“

13. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Es können als komplette Studienschwerpunkte nur solche importiert werden, die in § 29 genannt sind. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon zulassen.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

c) Nach Satz 7 (neu) wird folgender Satz 8 eingefügt:

„Studenten der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre müssen mindestens ein Seminar in Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg absolvieren und bestehen.“

d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 9.

14. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „128“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten der Satzung bereits im Hauptstudium befinden, können bis spätestens zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfungen des dritten Semesters nach In-Kraft-Treten der Satzung durch eine Erklärung an den Prüfungsausschuss wählen, ob sie die Prüfung bezüglich der Vorschriften des § 1 Nummern 9, 10, 12, 13 und 14 nach den bisher geltenden Vorschriften ablegen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. November 2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 16. Dezember 2002 Nr. X/4-5e66a(5)-10b/53850.

Regensburg, den 9. Januar 2003

Der Rektor
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 9. Januar 2003 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Januar 2003 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Januar 2003.

KWMBI II 2003 S. 1723

221041.1256-WFK

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Deggendorf

Vom 10. Januar 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Deggendorf vom 31. Januar 2000 (KWMBI II S. 639), geändert durch Satzung vom 11. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 977), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung wird das Wort „Fachhochschulstudiengang“ durch das Wort „Diplomstudiengang“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Eintritt in das Hauptstudium und die praktischen Studiensemester

(1) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer im ersten Teil der Diplom-Vorprüfung in den Fächern Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik I und II, Multimedia und Internet, Mathematik I, Statistik, Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftspolitik und Programmierung I mit höchstens drei Ausnahmen die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt hat.

(2) Bei unzureichenden Leistungen (mehr als drei Prüfungen nicht bestanden) in den Fächern Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik I und II, Multimedia und Internet, Mathematik I, Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftspolitik, Programmierung I sowie Statistik ist spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(3) Der Eintritt in das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung und die erfolgreiche Ableistung des ersten praktischen Studiensemesters voraus. Abweichend hiervon kann die Prüfungskommission auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen den Eintritt in das zweite praktische Studiensemester auch dann zulassen, wenn nur in einem einzigen Fach der Diplom-Vorprüfung noch keine Endnote mit „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11 und der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsinformatiker (FH)“ bzw. „Diplom-Wirtschaftsinformatikerin (FH)“, Kurzform „Dipl.-Wirtsch.-Inf. (FH)“ verliehen. Hierüber wird eine Urkunde nach dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf vom 28. Mai 1998 (KWMBI II S. 963) in deren jeweiliger Fassung ausgestellt.“

4. In der Überschrift der Anlage 1 wird das Wort „Studiengang“ durch das Wort „Diplomstudiengang“ ersetzt.